



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0289/2013

23.9.2013

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05859/2013 – C7-0113/2013 – 2012/0332(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Edit Bauer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	8
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05859/2013 – C7-0113/2013 – 2012/0332(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05859/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05860/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0113/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0289/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union lässt sich die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will. Diese Verpflichtung sollte dadurch erfüllt werden, dass Partnerschaften mit Drittländern entwickelt und aufgebaut werden, wobei der Schwerpunkt auf die Ausdehnung des Raums der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung gelegt werden sollte. Nach den Erweiterungen von 2004 und 2007 haben sich die Außengrenzen der EU geändert, und es wurde notwendig, die Beziehungen zu den neuen „Nachbarn“ der EU zu stärken.

In diesem Zusammenhang waren die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA), die bereits vor den genannten Erweiterungswellen die Beziehungen zwischen der EU und bestimmten Drittländern regelten, ein wichtiges Instrument. Seit dem Ende der 1990er Jahre hat die Europäische Union zehn PKA abgeschlossen, eins davon mit Armenien, das am 31. Mai 1999 in Kraft trat. In dem Abkommen war ein Rahmen für eine Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen vorgesehen, einschließlich eines Artikels (Artikel 72) über illegale Einwanderung, nach dem beide Parteien übereinkommen, zusammenzuarbeiten, um die illegale Einwanderung zu verhindern und zu kontrollieren und Staatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet der anderen Partei aufhalten, rückzuübernehmen.

Die Schaffung einer Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) war ein deutliches Zeichen an die neuen Nachbarländer, auch an die Länder des südlichen Kaukasus, die jetzt viel näher an die Grenzen der EU gerückt sind als vor der Erweiterung. Die Einbeziehung Armeniens, Aserbaidschans und Georgiens in die ENP implizierte ebenfalls, dass die Partner bereit sind, ihre in den PKA festgeschriebene Zusammenarbeit zu vertiefen. Der neue ENP-Aktionsplan für Armenien hat neue Perspektiven für eine Partnerschaft eröffnet, wozu auch die Einführung eines Dialogs über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit, einschließlich Rückübernahme und Visumpolitik, gehören. Das Ziel war zu diesem Zeitpunkt war jedoch lediglich, Informationen über Visafragen auszutauschen, da in Bezug auf die Annäherung der Verfahren an europäische Normen noch viel zu tun war.

Die Östliche Partnerschaft ist ein wichtiger Schritt, die der ENP eine besondere Dimension verleiht. Mit diesem neuen Rahmen soll die weitere wirtschaftliche und politische Integration zwischen der EU und Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und der Ukraine beschleunigt werden.

Am 19. Dezember 2011 ermächtigte der Rat die Kommission offiziell, ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und Armenien auszuhandeln. Das Abkommen wurde schließlich am 19. April 2013 unterzeichnet; es bedarf jedoch der Zustimmung des Europäischen Parlaments, bevor es in Kraft treten kann. Die EU hat bereits mit neun Drittstaaten ein Rückübernahmeabkommen geschlossen. Was die Länder des südlichen Kaukasus betrifft, so wurde ein solches Abkommen bisher lediglich mit Georgien abgeschlossen, mit Aserbaidschan wurden aber bereits Verhandlungen aufgenommen.

In der Gemeinsamen Erklärung vom 27. Oktober 2011 über eine Mobilitätspartnerschaft

zwischen der EU und Armenien haben die Vertragsparteien beschlossen, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Mobilitätspartnerschaft einzuleiten mit dem Ziel, legale Migration und Arbeitszuwanderung, einschließlich zirkulärer Migration und temporärer Migration, besser zu steuern.

Die Berichterstatterin stimmt dem Standpunkt der Kommission und des Rates zu und ist davon überzeugt, dass Armenien nach mehreren Verhandlungsrunden jetzt bereit ist, das Abkommen abzuschließen.

Um ein Gleichgewicht in Bezug auf das Visaliberalisierungsabkommen zu erzielen, sind auch gezielte Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen Migrationsströme notwendig. Bereits in den PKA war ein Artikel über Rückübernahme enthalten, in dem beide Parteien übereinkamen, Staatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet der anderen Partei aufhalten, rückzuübernehmen. Ziel des unlängst ausgehandelten Rückübernahmeabkommens ist es, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und die sichere und ordnungsgemäße Rückführung solcher Personen festzulegen.

Der Abschluss des Rückübernahmeabkommens und des Abkommens über die Visaliberalisierung stellt einen wichtigen Fortschritt in den Beziehungen zwischen Armenien und der EU dar. Es bedarf jedoch einer noch stärkeren Integration. In seiner Entschliessung vom 20. Mai 2010 zu der Notwendigkeit einer EU-Strategie für den Südkaukasus forderte das Europäische Parlament die EU auf, in der Region des Süd-Kaukasus zunehmend politisch aktiv zu werden. Zur Zeit wird zwischen den Parteien über eine weitere, tiefere Integration in Form eines Assoziierungsabkommens verhandelt, das die Zusammenarbeit zwischen Armenien und der Europäischen Union stärken wird.

Zum Abschluss des Rücknahmeabkommens ist Folgendes zu sagen:

- Der Abschluss dieses Abkommens, das vor allem der Mobilität der Bürger förderlich sein dürfte, ist zu begrüßen, zumal es für den Aufbau zwischenmenschlicher Kontakte von wesentlicher Bedeutung ist.
- Die Kommission wird aufgefordert, die Umsetzung der beiden Abkommen zu überwachen, damit mögliche Bestimmungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, ermittelt werden können, die korrigiert werden sollten, damit die Vorteile einer einfacheren Visaregelung voll genutzt werden können.
- Die Kommission wird aufgefordert, ihre Bemühungen um einen Abschluss ebensolcher Abkommen mit Aserbaidschan als letztem Land der Region Süd-Kaukasus zu intensivieren.
- Ferner werden der Rat, die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst aufgefordert, während der laufenden Verhandlungen konsequent und nachdrücklich auf die Empfehlungen hinzuweisen, die das EP in seiner Entschliessung vom 18. April 2012 zu den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Armenien abgegeben hat.

27.6.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05859/2013 – C7-0113/2013 – 2012/0332(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Tomasz Piotr Poręba

KURZE BEGRÜNDUNG

In ihrer Mitteilung vom 4. Dezember 2006 über die Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)¹ hatte die Kommission empfohlen, mit den ENP-Ländern Verhandlungen über Rückübernahme und Visumerleichterung aufzunehmen. Gemäß dem gemeinsamen Konzept für die Entwicklung der EU-Politik im Bereich der Visaverleichterungen, auf das sich die Mitgliedstaaten auf Ebene des AStV im Dezember 2005 verständigt hatten, kann ohne ein Rückübernahmeabkommen grundsätzlich kein Visaverleichterungsabkommen geschlossen werden.

In der Gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009 wurde die Bedeutung der Förderung der Mobilität der Bürger in einem sicheren Umfeld durch Visumerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen hervorgehoben. Als langfristiges Ziel wurde die Abschaffung der Visumpflicht festgelegt, die mit einer Verbesserung der Sicherheitsbedingungen einhergehen muss, um grenzübergreifende Kriminalität und eine unregelmäßige Zuwanderung zu bekämpfen. Auf dem Warschauer Gipfeltreffen im September 2011 wurden diese Ziele bestätigt, und es wurde insbesondere betont, dass bei der weiteren Zusammenarbeit und Koordinierung die Vorbeugung und die Bekämpfung von illegaler Migration, die Förderung sicherer und gut gesteuerter Migration und Mobilität sowie ein integrierter Grenzschutz als Ziele aufgenommen werden sollten.

Bei dem vorgeschlagenen Beschluss wird dem bestehenden Rahmen für die Zusammenarbeit mit Armenien Rechnung getragen, insbesondere dem 1999 in Kraft getretenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, dem im November 2006 im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik angenommenen Aktionsplan EU-Armenien, den Erklärungen vom Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft und den laufenden Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen EU-Armenien.

¹ COM(2006) 0726.

Die förmliche Genehmigung für die Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen mit Armenien wurde am 19. Dezember 2011 erteilt. Die Verhandlungen wurden im Februar 2012 aufgenommen und der vereinbarte Wortlaut wurde am 18. Oktober 2012 paraphiert.

Der Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens umfasst eine Reihe von Elementen, die standardmäßig in Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittländern enthalten sind. Die Rückübernahmepflichten beruhen auf uneingeschränkter Gegenseitigkeit und betreffen sowohl eigene Staatsangehörige als auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose; außerdem werden die Bedingungen für die Pflicht der Rückübernahme der beiden letzteren Gruppen festgelegt. In dem Abkommen werden die Vereinbarungen für die praktische Anwendung des Abkommens festgelegt, darunter die Einsetzung eines Gemischten Rückübernahmeausschusses, die Modalitäten für das beschleunigte Verfahren und die Bestimmungen über Kosten, Datenschutz und das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Das Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet von Armenien und der EU mit Ausnahme Irlands, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs.

Das Abkommen enthält eine Klausel, in der bekräftigt wird, dass es unter Achtung der Menschenrechte sowie unter Wahrung der Pflichten und Zuständigkeiten der Vertragsparteien nach Maßgabe der einschlägigen für sie geltenden internationalen Instrumente anzuwenden ist.

Armenien hat eine Reihe einschlägiger internationaler Übereinkommen unterzeichnet, darunter das Genfer Übereinkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll aus dem Jahr 1967. Es ist Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Des Weiteren ist Armenien Partnerland im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, die den Grundsätzen des Völkerrechts und den Grundwerten verpflichtet ist, zu denen auch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zählt, und am 15. Juli 2010 wurden Verhandlungen für ein neues, weiterführendes Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Armenien aufgenommen. Darüber hinaus nahmen die EU und Armenien im Dezember 2009 einen Menschenrechtsdialog auf, in dessen Rahmen bereits vier Treffen stattgefunden haben.

In Anbetracht dieser Ausführungen ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass der in Armenien bestehende Rahmen ausreichend ist, um zu gewährleisten, dass die Rechte der gemäß diesem Abkommen behandelten Personen geachtet werden. Das Rückübernahmeabkommen sollte zügig geschlossen werden und gleichzeitig mit dem Visaerleichterungsabkommen in Kraft treten, da die beiden Abkommen miteinander in Zusammenhang stehen.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, dem Parlament die Zustimmung vorzuschlagen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.6.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bastiaan Belder, Michael Gahler, Ana Gomes, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Jelko Kacin, Tunne Kelam, Eduard Kukan, Alexander Graf Lambsdorff, Marusya Lyubcheva, Ria Oomen-Ruijten, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Tokia Saïfi, José Ignacio Salafrañca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, Marek Siwiec, Charles Tannock, Eleni Theocharous, Geoffrey Van Orden, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonio López-Istúriz White, Marietje Schaake, Traian Ungureanu, Ivo Vajgl, Janusz Władysław Zemke
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonidas Donskis, Danuta Jazłowiecka, Gabriel Mato Adrover

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 8 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Ioan Enciu, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Hélène Flautre, Kinga Gál, Kinga Göncz, Sylvie Guillaume, Ágnes Hankiss, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Lívia Járóka, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Svetoslav Hristov Malinov, Clemente Mastella, Véronique Mathieu Houillon, Claude Moraes, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero López, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Rui Tavares, Nils Torvalds, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Josef Weidenholzer, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Cornelis de Jong, Marian-Jean Marinescu, Salvador Sedó i Alabart, Janusz Wojciechowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Nuno Teixeira